

## Medienarbeit der Strafjustiz

Die Berichterstattung aus und über Strafverfahren besitzt auch im digitalen Zeitalter einen ungebrochenen Informations- und Unterhaltungswert. Um Einschaltquoten, Auflagen und Klickzahlen zu generieren, sind Journalisten auf Auskünfte durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte angewiesen. Im Spannungsverhältnis zwischen Rundfunk- und Pressefreiheit, allgemeinem Persönlichkeitsrecht, Unschuldsvermutung und dem kollektiven Interesse an effektiver Strafverfolgung zeigen sich alle Akteure mit der derzeitigen Situation unzufrieden. Zudem lassen sich im bundesweiten Vergleich erhebliche Qualitätsunterschiede bei der Medienarbeit beobachten. Die Justiz fühlt sich durch Medienanfragen in ihrer täglichen Arbeit behindert und verspürt oftmals das Bedürfnis, Dinge geradezurücken, die in den Medien aus ihrer Sicht unzutreffend dargestellt werden. Der Beschuldigte wird oft ohne Not in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gezerrt, was selbst durch einen späteren Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung nicht wiedergutmacht werden kann, weil sich für solche Nachrichten niemand interessiert. Und Journalisten sind frustriert, wenn sie von sogenannten privilegierten staatlichen Quellen, die befürchten, etwas Falsches zu sagen, im Ergebnis überhaupt keine Auskunft mehr erhalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP) am 06.05.2019 in der Mainzer Akademie der Wissenschaften als Ergebnis dreijähriger Forschungsarbeit einen Gesetzentwurf zur Einführung bundeseinheitlicher Vorschriften über die Medienarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten vorgestellt (abgedr. bei *Zöller/Esser* [Hrsg], *Justizielle Medienarbeit im Strafverfahren*, 2019, S. 27 ff.). Mit diesem von *Robert Esser, Hanns W. Feigen, Björn Gercke, Wolfgang Hertinger, Gerrit Hornung, Horst Hund, Dieter Kugelmann, Markus Mavany, Josef Ruthig* und mir verantworteten Entwurf wird eine Ergänzung des Gesetzes durch einen eigenen Abschnitt zur Medienarbeit (§§ 501–504 StPO-E) vorgeschlagen. Kern ist ein über § 475 StPO und die uneinheitlichen Landespresse- und Landesmediengesetze hinausgehender Auskunftsanspruch der Medien, damit diese ihre öffentliche Aufgabe erfüllen können (§ 501 Abs. 1 S. 1 StPO). Damit wird auch proaktive Medienarbeit nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings wird sichergestellt, dass die Erteilung personenbezogener Daten den begründungsbedürftigen Ausnahmefall darstellt (§ 501 Abs. 3 StPO-E). Die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung wird primär bei derjenigen Stelle verankert, die im jeweiligen Verfahrensstadium die Verfahrensherrschaft innehat (§ 502 StPO-E). Zur Steigerung der Transparenz sollen Medienanfragen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail gestellt werden (§ 503 Abs. 1 StPO). Die Auskünfte selbst sind zwingend in dieser Form zu erteilen und dokumentieren (§ 503 Abs. 2 StPO). Zudem wird die Normierung zahlreicher weiterer rechtsstaatlicher Grenzen und Leitlinien vorgeschlagen, die teils auch bisherigen Regelungen in den RiStBV Bezug nehmen.

Der Trierer Entwurf tritt nicht mit dem Anspruch an, dem Gesetzgeber Grundsätze justizieller Medienarbeit in die Feder diktieren zu wollen. Er ist aber mit der Hoffnung verbunden, die lange vernachlässigte rechtspolitische Diskussion in einem verfassungsrechtlich sensiblen Bereich von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzustoßen, um den derzeitigen Wildwuchs in der Praxis einzudämmen.

**Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier**